



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Stadt Wildau
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

Dezernat bzw. Amt:	Dezernat I Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Tourismus Brückenstraße 41 15711 Königs Wusterhausen
Anschrift:	Herr Schwerin
Bearbeiter/in:	216
Zimmer:	03375-260
Vermittlung:	03375-262398
Durchwahl:	03375-262375
Fax:	Kreisentwicklung@dahme-spreewald.de
E-Mail*:	61.2
Aktenzeichen:	04.04.2019
Datum:	08.03.2019
Ihr Schreiben vom:	14.03.2019
Ihr Zeichen:	
Posteingang:	

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Lärmaktionsplanung 3. Stufe

hier: Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die eingereichten Unterlagen wurden geprüft. Es ergeht folgende Gesamtstellungnahme des Landkreises im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange.

1. Straßenverkehrsbehörde

- Ein allgemeines Gesetz zum Schutz vor Lärm gibt es in Deutschland nicht. Vielmehr existiert eine Vielzahl von rechtlichen Regelungen aus verschiedensten Rechtsgebieten. Darüber hinaus gelten die Regelungen getrennt für die verschiedenen Lärmquellen oder Lärmarten.
- Für den Bereich des Straßenverkehrslärmes bestehen nebeneinander folgende rechtliche Normen: EG-Umgebungslärmrichtlinie, StVO und die 16. BImSchV.
- Die Lärmaktionspläne entfalten keine direkten rechtlichen Konsequenzen; sie sind eher als strategische Konzepte bzw. Management-Ansätze zu verstehen. Das heißt, es gibt keine speziellen Durchsetzungsmöglichkeiten für die in den Plänen vorgesehenen Maßnahmen. Für verkehrsrechtliche Maßnahmen sind demnach die Regelungen der StVO und der Lärmschutz-Richtlinien-StV anzuwenden.
- Die im Lärmaktionsplan ermittelten Lärmwerte können für die Beurteilung, ob aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht Verkehrsverbote, Umleitungen, Geschwindigkeitsreduzierungen notwendig sind leider nicht herangezogen werden. Sowohl die Datengrundlage als auch die Berechnungsmethode sind nicht konform mit den Bestimmungen der Lärmschutz-Richtlinien-StV und der 16. BImSchV. Gegebenenfalls sind neue Zählungen und anschließend neue Berechnungen vorzunehmen.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	--	---	---

- Im Lärmaktionsplan werden für einzelne Straßen Temporeduzierungen auf Grund von Überschreitungen wegen Lärm gefordert. Präzise Aussagen, welche Lärmpegel tatsächlich in diesen Straßen gemessen worden sind, werden nicht vorgenommen. Maßgebend für die Berechnung des Beurteilungspegels und die Bestimmung des Immissionsstandortes sind die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen –RLS-90. Diese Richtlinie findet im vorliegenden Lärmaktionsplan keine Berücksichtigung. Richtigerweise wird auf diese Richtlinie im LAP hingewiesen und als Grundlage für eine ermessenfehlerfreie Entscheidung des Straßenverkehrsamtes betrachtet. Daneben bedarf es zur Umsetzung dieses Aktionsplans der objektiven Erfassung und Auswertung von aktuellen Verkehrsdaten durch anonyme Verkehrszählung durch den LDS. Lärmberechnungen für die tatsächliche Belastung und für herabgesetzte Geschwindigkeiten (Amtshilfe vom Landesbetrieb für Straßenwesen) müssen durchgeführt werden.
- Verkehrsrechtliche Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Funktion der Straße abgewogen werden.

Dazu zählen unter anderen:
 - Geschwindigkeitsbeschränkungen,
 - LKW-Durchfahrverbote,
 - LKW-Nachtfahrverbote
 - Fahrbahnmarkierungen
 - Parkstreifen
 - Fahrradwege
 - Umleitungen
- Unabhängig von dem im Lärmaktionsplan aufgeführten klassifizierten Straßen, wird empfohlen, dass für die übrigen Straßen in Wildau Tempo-30-Zonen-Konzepte erstellt werden. Das Straßenverkehrsamt sichert deshalb zu, die Gemeinde Wildau bei der Erstellung der Konzepte zu unterstützen.

2. Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Tourismus

Die B 179 tangiert das Stadtgebiet nahe der BAB A 10 mit knapp 300 m. Daran schließt sich die L 400 mit ebenfalls knapp 300 m an. Es sollten beide vorgenannten Straßenabschnitte betrachtet werden, sofern der von ihnen ausgehende Lärmpegel sich vom Lärm der BAB A 10 abhebt.

Auf der Karl-Marx-Straße im Bereich des S-Bahnhofs fahren laut Verkehrsstatistik 2015 knapp unter 11.000 Kfz / Tag. Damit wird die 6 Mio-Grenze nicht überschritten (Seite 6 Anmerkung 2). Auf Seite 16 werden die korrekten Verkehrszahlen dargestellt, die Anmerkung 2 auf Seite 6 scheint dazu aber im Gegensatz zu stehen.

In der Tabelle 3 auf Seite 13 wird die Anzahl der von Schienenlärm belasteten Menschen ausgewiesen. Die Tabelle Spalte 2 weist aber die von Straßenlärm belasteten Menschen aus. Bitte richtigstellen, um welche Lärmart es hier geht.

Für eine rechtssichere Berechnung der Lärmpegel sollte immer die gemäß Straßenverkehrsordnung zulässige Höchstgeschwindigkeit angenommen werden. Die auf Seite 18 aufgeführten Geschwindigkeitsreduzierungen sind temporärer Art und entfallen, wenn die zur Reduzierung geführten Gründe nicht mehr vorhanden sind, wie z. B. L 30 zwischen L 401 und Niederlehme, wenn die Radwegbrücke wieder montiert und für den Verkehr nutzbar ist.

In der Tabelle 6 auf Seite 27 ist zur R.-Sorge-Str. Kreisverkehr L 401 ein Bypass zum Kreisverkehr aus Ri. Süden benannt, was ist darunter zu verstehen? Die L 401 kommt nahezu geradlinig in den Kreislauf aus Ri. Süden rein. Es dürfte auch nicht richtig sein, dass das Straßenverkehrsamt einen Bypass (Seite 33 Absatz 1) plant, eine Planung kann nur der zuständige Straßenbaulastträger durchführen lassen. In der Tabelle 6 auf Seite 27 soll der Bypass aus Ri. Süden gebaut werden, auf Seite 33 steht, dass der Rückstau in Ri. Süden auf der L 401 entsteht. Ich bitte um eine klare

Aussage, wo, von welchem Ast des Kreisverkehrs zu welchem Ast des Kreisverkehrs ein Bypass vorgeschlagen wuerde. Die vorgenannten Aussagen sind für mich widersprüchlich.

Die Ausweisung einer LKW-Fahrtroute über die BAB A10-Anschlussstelle Niederlehme zur Erreichung des SMB-Geländes wird begrüßt.

Querungshilfen sind für Fußgänger ein Beitrag zur Erhöhung ihrer Sicherheit. Ob sie jedoch zur Lärminderung beitragen, dürfte fraglich sein. Durch das mögliche Beschleunigen nach der Vorbeifahrt an der Mittelinsel könnte mehr Lärm erzeugt, als bei einer konstanten Befahrung der Straße durchgehend entsteht.

Der Zweck der Gehwegsaniegerung in der Miersdorfer Straße (Tabell 7 Seite 40) zur Lärminderung kann nicht erkannt werden, zumal von Fußgängern eigentlich kaum Verkehrslärm ausgeht.

3. Straßenbauverwaltung der Kreisstraße

Seitens des Straßenbulasträgers der Kreisstraße wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Schwerin